



- Mit Betreten der Sportanlage wird in die Kenntnisnahme und Beachtung des Hygienekonzeptes sowie Bestätigung gesundheitlicher Fragen eingewilligt.
- Zutritt zur Sportanlage für **alle Personen ab einem Alter von 18 Jahren nur mit einem gültigen 3G-Nachweis** (Vollständig geimpft oder genesen oder getestet). Die Kontrolle der Zuschauer bei den Heimspielen erfolgt beim Einlass. Bei Spielerinnen und Spielern wird der Impf- oder Genesenstatus (nach entsprechender schriftlicher Einwilligung) gespeichert. Gastmannschaften müssen vorab via dfbNet bestätigen, dass alle Spieler im Kader sowie alle mitreisenden Personen über den erforderlichen Status verfügen. Darüber hinaus erfolgen stichprobenartige Kontrollen der Spieler sowie aller sonstigen Personen (Trainer, Betreuer, etc.).
- Die Zugangsbeschränkungen gelten **nicht** für **Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren**. Ihnen ist der Zugang zur Sportanlage ohne Nachweispflicht möglich.
- 3G bedeutet:
 - **Vollständiger Impfschutz** (Mind. **zwei Einzelimpfungen**, nach Verabreichung der zweiten Einzelimpfung sind mind. 14 Tage vergangen)
 - **Genesen** (Datum der Abnahme des positiven **PCR-Tests mind. 28 Tage** zurückliegend und **nicht älter als 90 Tage**)
 - **Getestet** (max. **24 Stunden** alter **Schnelltest** (PoC-Test) oder max. **48 Stunden** alter **PCR-Test**)
 - **Geimpft-genesen** (**vor** oder **nach** der Infektion **mind. eine Impfung** erhalten. Wenn die Impfung nach der Infektion erfolgt, gilt die Person ab dem Tag der verabreichten Dosis als vollständig geimpft. Falls 1. Impfung vor der Infektion erfolgt ist, gilt die Person ab dem 29. Tag nach dem PCR-Test als vollständig geimpft.)
 - Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, müssen über einen Testnachweis verfügen (max. 24 Stunden alter Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test).
- Der Kontaktsport kann im Freien auf der Sportanlage ohne Beschränkungen erfolgen.
- **Nach aktuellem Stand entfällt die Kontaktnachverfolgung.** Sollte diese wieder gesetzlich verpflichtend werden, gilt das nachfolgend beschriebene Vorgehen. Die App unseres Verbandes FLVW kommt in diesem Fall zum Einsatz. Es ist eine Homepage, der Name App ist irreführend, da kein Download erforderlich ist. Link: www.FLVW.app/VSV
- Es sollte ein **Mindestabstand (1,5 Meter)** in **allen Bereichen außerhalb des Spielfelds** eingehalten werden. Hierauf ist **insbesondere in geschlossenen Räumlichkeiten** zu achten (Vermeidung von erhöhter Infektionsgefahr).
- **An den Warteschlangen, Anstellbereichen, Verkaufsständen und im Kassensbereich besteht keine Maskenpflicht.** Es wird jedoch, auch im Freien, das Tragen einer selbstangelegten medizinischen Maske empfohlen.
- In **geschlossenen Räumlichkeiten**, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind alle Personen zu einem **selbst angelegtem Mund-Nasen-Schutz** verpflichtet.
- Von **Zuschauern** darf ausschließlich die **Außentoilettenanlage** einzeln aufgesucht werden.
- Wenn aufgrund sinkender Inzidenz und/oder gesetzlicher Änderungen Lockerungen greifen, wird zunächst im Vorstand die Umsetzbarkeit abgewogen. Die Umsetzung darf erst nach Freigabe durch den Vorstand erfolgen. Solange gelten die hier aufgeführten Regelungen!

Ansprechpersonen für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept sind die beiden Vorstandsmitglieder:

Caterina Breuer, Mob. 0151 43214236, E-Mail: vorstand@vsv-wenden.de

Kemal Topal, Mob. 0160 5337014, E-Mail: vorstand@vsv-wenden.de

VSV Wenden 1930 e.V.

Der Vorstand